



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2005

Heilbad Heiligenstadt, den 14.10.2005

Nr. 35

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige ... 186
Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung ... 191
von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des
Landkreises Eichsfeld

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650-1246;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld

Auf Grund

der §§ 3, 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2005, BGBl. I S. 1666),

der §§ 2 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 2004, GVBl. Nr. 20 S. 853) sowie

der §§ 87 Abs. 2, 97 Abs. 1, 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005, GVBl. Nr. 3 S. 58)

hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 12. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallsatzung

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Eichsfeld (Abfallsatzung – AbfS) wird durch folgende Anlage ersetzt:

„Anlage zu § 4 Abs. 1:

Zugelassene Abfallarten für die Überlassung an den ÖRE, an der Umladestation Beinrode, der Kleinanliefererstation Beinrode sowie der Reste- und Ausfalldeponie Nentzelsrode:

- Spalte 1** Abfallschlüsselnummer nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)
- Spalte 2** Abfallbezeichnung nach der AVV
- Spalte 3** Überlassung an der Abfallumladestation Beinrode
- Spalte 4** Überlassung von Kleinmengen (maximal ein PKW-Anhänger je Anlieferung) an der Kleinanliefererstation Beinrode
- Spalte 5** Überlassung auf der Reste- und Ausfalldeponie Nentzelsrode, ggf. nur nach vorhergehender Analyse des Abfalls hinsichtlich der Zulässigkeit der Ablagerung

1	2	3	4	5
<u>Abfall- schlüsselnu- mmer</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>	<u>Umlade- station Beinrode</u>	<u>Klein- anlieferer- station Beinrode</u>	<u>Reste- und Ausfalldeponie Nentzelsrode</u>
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	X		

02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	X		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		
02 03 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterliegen	X		
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterliegen	X		
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterliegen	X		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	X		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X		
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textil- fasern	X		
07 02 13	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X		
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14* fallen	X		
07 02 17	Siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten	X		
07 02 99	Abfälle a.n.g., hier beschränkt auf Gummiabfälle	X		

08 04 10	Klebstoff- und Dichtmasseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	X		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt			X (Analyse)
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen			X (Analyse)
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen			X (Analyse)
10 11 03	Glasfaserabfall	X		
10 12 03	Teilchen und Staub	X		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			X (Analyse)
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen			X (Analyse)
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X		
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen			X (Analyse)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X		
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X		
15 01 05	Verbundverpackungen	X		
15 01 06	gemischte Verpackungen	X		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	X		
17 01 01	Beton		X	X
17 01 02	Ziegel		X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X	X
17 02 01	Holz	X		
17 02 02	Glas			X
17 02 03	Kunststoff	X		

17 03 01*	kohleerhaltige Bitumengemische			X (Analyse)
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen			X (Analyse)
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		X	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten			X
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen			X
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	X		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		X	X

17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen			X
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	X	X	
18 01 04	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	gesonderte Entsorgung		
18 02 03	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	gesonderte Entsorgung		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X		
19 08 02	Sandfangrückstände	X		

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen.	X		
20 01 02	Glas			X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterliegen	X		
20 01 10	Bekleidung	X		
20 01 11	Textilien	X		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	X	X	
20 01 39	Kunststoffe	X	X	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	X	X	
20 02 02	Boden und Steine		X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbau-bare Abfälle	X	X	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X	
20 03 02	Marktabfälle Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterliegen	X	X	
20 03 03	Straßenkehrsicht	X		
20 03 07	Sperrmüll	X	X	
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g., hier: gewerbliche Siedlungsabfälle Abfälle dürfen nur angeliefert und verarbeitet werden, solange sie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 unterliegen	X	X	

Die mit einem Sternchen (*) versehenen gefährlichen Abfallarten sind gemäß § 3 Abs. 1 AVV besonders überwachungsbedürftig im Sinne von § 41 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG“

**Artikel 2
Neubekanntmachung**

Der Landrat kann den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt machen.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 14. Oktober 2005
Landkreis Eichsfeld

(Siegel) gez. Dr. Werner Henning
Landrat

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld

Auf der Grundlage von

§ 4 Abs. 2 bis 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Nr. 12 S. 385, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. November 2004, GVBl. Nr. 20 S. 853)

§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 S. 301, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004, GVBl. Nr. 22 S. 889) sowie

§ 97 Abs. 2, §§ 98 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. März 2005, GVBl. Nr. 3 S. 58)

hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 12. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung**

Die Satzung des Landkreises Eichsfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises Eichsfeld – Abfallgebührensatzung – vom 21. Dezember 2001 in der Fassung ihrer Neubekanntmachung vom 23. September 2003 im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 40/2003 S. 351 bis 354, geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 20. Mai 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr. 16/2005 vom 24. Mai 2005 S. 93 – 94) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Entsorgung von Abfällen im Rahmen der Selbstanlieferung zur Umlade- und Kleinanliefererstation Beinrode werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

1. für die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern (ASN) nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001

(BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)

- ASN 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- ASN 20 03 02 Marktabfälle
- ASN 20 03 03 Straßenkehricht
- ASN 20 03 07 Sperrmüll

- a) bei Selbstanlieferungen durch öffentliche und kommunale Einrichtungen sowie private Haushaltungen (keine Drittbeauftragung): 115,00 EUR/t
je Anlieferung jedoch mindestens 5,00 EUR;
- b) aus allen anderen Herkunftsbereichen sowie bei Anlieferungen aus den unter Buchstabe a) aufgeführten Herkunftsbereichen durch Dritte: 165,75 EUR/t
je Anlieferung jedoch mindestens 5,00 EUR;
2. für alle anderen nach der Anlage zu § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung zur Überlassung zugelassenen Abfälle: 165,75 EUR/t
je Anlieferung jedoch mindestens 5,00 EUR.

Für die Nutzung der Reste- und Ausfalldeponie Nentzelsrode gelten die dort maßgeblichen Gebühren- oder Entgeltbestimmungen.“

**Artikel 2
Neubekanntmachung**

Der Landrat kann den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt machen.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 14. Oktober 2005
Landkreis Eichsfeld

(Siegel) gez. Dr. Werner Henning
Landrat